

In der Beschuldigtenvernehmung werden Sachverhalte für die Beweisführung erarbeitet, die vorher ausschließlich operativ bekannt sind und aus Gründen der Konspiration nicht in offizielle Beweismittel als Erkenntnis des MfS aufgenommen werden können.

In der Beschuldigtenvernehmung werden wesentliche Beweisgründe sowohl für die Bestätigung des Tatverdachts zu Beginn des Ermittlungsverfahrens als auch im Verlaufe der Bearbeitung für die gerichtliche Entscheidung erarbeitet. Sie sind unverzichtbares Beweismittel in Ermittlungsverfahren des MfS.

Neben der Bedeutung ist es notwendig, das Wesen der Beschuldigtenvernehmung und ihres Ergebnisses, der Beschuldigenaussage, herauszuarbeiten. Das ist erforderlich, um jene Schwerpunkte zu bestimmen, die wir kennen und beachten müssen, damit die Beschuldigtenvernehmung dem Erkennen und dem Beweis der objektiven Wahrheit dienen kann.

Die Beschuldigtenvernehmung und Beschuldigenaussage sind Bestandteil der Beweisführungstätigkeit in der Untersuchungsarbeit zur Feststellung der objektiven Wahrheit. Sie dürfen deswegen nie verselbständigt werden, sondern sie sind stets im Zusammenhang mit dem gesamten Vorgehen im Ermittlungsverfahren zu realisieren.

Die Beschuldigtenvernehmung ist zur Erkenntnisgewinnung und zur Beweisführung im Ermittlungsverfahren objektiv notwendig und gesetzlich vorgeschrieben.

Der Untersuchungsführer wirkt in der Beschuldigtenvernehmung als Vertreter der sozialistischen Staatsmacht. Er verwirklicht konsequent und parteilich die staatlichen Interessen.

Auf der Grundlage der Analyse der zum Ermittlungsverfahren vorhandenen Kenntnisse legt der Untersuchungsführer für die Beschuldigtenvernehmung im einzelnen fest, welches Ziel erreicht werden soll und auch entsprechend der Persönlichkeit des Beschuldigten erreicht werden kann, welche konkreten Aufgaben zur Erreichung